

Jugendordnung der Dortmunder Hockey-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung (die Jugend des Vereins) der Dortmunder Hockey-Gesellschaft e.V. sind alle Mitglieder der Dortmunder Hockey-Gesellschaft e.V. bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen MitarbeiterInnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Aufgaben der Jugend des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen,
 - b. die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
 - c. die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,
 - d. die Pflege der internationalen Verständigung,
 - e. die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

1. Organe der Jugend des Vereins sind:
 - a. der Jugendwart,
 - b. die Jugendversammlung.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich den Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der Dortmunder Hockey-Gesellschaft e.V.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit,
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes,
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d. Entlastung und Wahl des Jugendwartes (alle zwei Jahre),
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird von dem Jugendwart zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang oder durch Information über elektronische Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendwart beantragt.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wurde.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereins. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er ist auch Kassenwart der Vereinsjugend und verwaltet die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
2. Der Jugendwart wird alle 2 Jahre durch die Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Aufgaben des Jugendwartes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
4. Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Dortmunder Hockey-Gesellschaft e.V., 09. Mai 2014